

Historische Straßenbahn Potsdam e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: Historische Straßenbahn Potsdam e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, der Heimatkunde und Heimatpflege.
- (3) Die Förderung der Denkmalpflege wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Restaurierung, Erhaltung und Pflege von historischen Fahrzeugen der Potsdamer Straßenbahn die nach den landesrechtlichen Vorschriften als technische Denkmäler anerkannt sind und deren Präsentation in der Öffentlichkeit und
 - b) die Dokumentation der Technikgeschichte von Straßenbahnfahrzeugen.Dazu dient auch die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen und Sachmitteln zur Restaurierung von historischen Fahrzeugen der Potsdamer Straßenbahn.
- (4) Die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Erforschung und Popularisierung der Geschichte des städtischen Verkehrs in Potsdam und
 - b) die Bewahrung der Unternehmensgeschichte des Verkehrsbetriebes.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder werden unterschieden nach natürlichen und juristischen Personen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung oder Erlöschen,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:

- a) erfolgloser Mahnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr.
- b) grober oder mehrfacher Verletzung des Ansehens und der Ziele des Vereins.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss, der durch Einschreiben mitgeteilt werden muss, binnen 14 Tagen nach Eingang der Vorstandsentscheidung, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einreichen. Über den Widerspruch entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die anstehende Entscheidung, vom Vorstand einzuladen. Die Mitgliedschaft ruht zwischen den Entscheidungsinstanzen.

(7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Die Versammlung wird zwei Wochen vorher durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 - a) schriftlich. Sie müssen 7 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
 - b) zu Beginn einer Mitgliederversammlung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein und allen Mitgliedern zugänglich sein. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Wesentliche Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschluss der Beitragsordnung,
 - c) Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes und des Arbeitsplans,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) zur Vereinsauflösung,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand (im Sinne von §26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.

- (3) Der Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind zur Vertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Überschuldung ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung durch den Vorstand beim Gericht zu beantragen.
- (4) Für die Übertragung des Vereinsvermögens gilt § 3 Abs. 3.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 1. Dezember 2005 in Potsdam beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 01. Dezember 2005
(zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2006)